



## Tiroler Umwelthanwaltschaft

**Mag. Dominik Bischof**  
**DI Patricia Schrittwieser**

Telefon 0512/508-3499

Fax 0512/508-743495

landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Landeck  
Referat Umwelt/Anlagen  
z.Hd. XXXXXX XXXXXX  
Innstraße 5  
6500 Landeck

---

### **Bringungsgemeinschaft „Taschi-Wiesenweg“; Errichtung eines landwirtschaftlichen Bringungsweges - Beschwerde**

*Geschäftszahl* LUA-6-3.2.3/30/5-2016

*Innsbruck,* 18.05.2016

Sehr geehrter XXXXX XXXXXX,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 19.04.2016, ZI. LA-NSCH/B-27/13-2016, eingelangt beim Landesumwelthanwalt am 20.04.2016, wurde der Bringungsgemeinschaft „Taschi-Wiesenweg“, vertreten durch den Rechtsanwalt XXXXX XXXX, gemäß den §§ 9 Abs 1 lit c iVm 29 Abs 2 lit a Z 1 und Abs 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) iVm den §§ 2 Abs 2 lit a, 5 Abs 2 lit a und 7 Abs 1 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 iVm den §§ 23 Abs 5, 24 Abs 5 und 29 Abs 3 lit b TNSchG 2005 die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Bringungsweges auf den Gst. 3509 und 3510, beide KG Kappl, nach Maßgabe der eingereichten, einen integralen Bestandteil dieses Bescheides bildenden und signierten Projektunterlagen des Ingenieurbüro XXXX vom 10.03.2015 bzw. vom Juli 2015, Projekt: SON2015-05/II, unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt.

Gegen den am 20.04.2016 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumwelthanwalt folgende

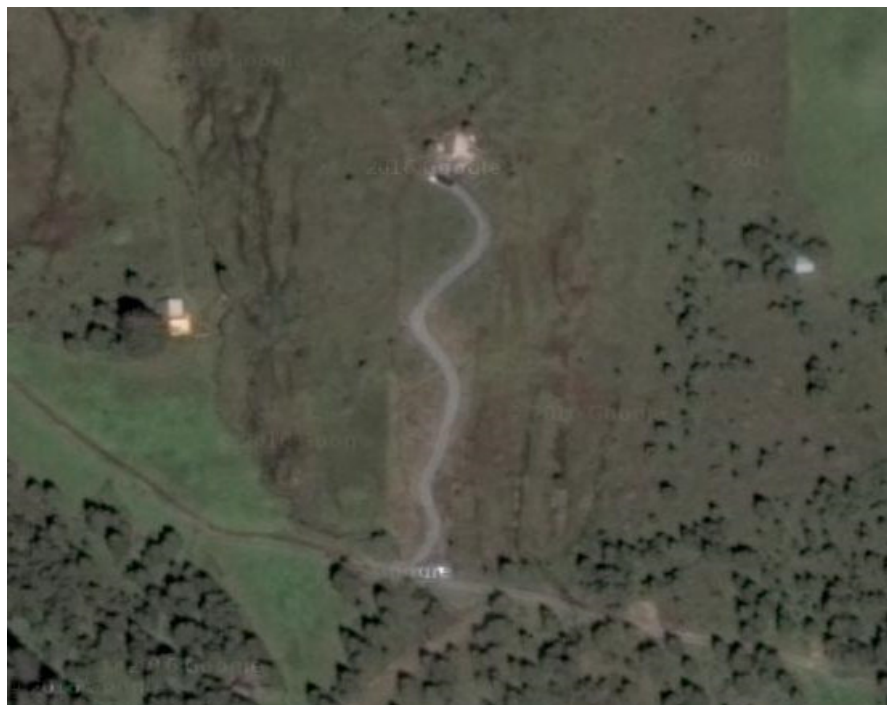
## **Beschwerde**

an das Landesverwaltungsgericht:

Der angefochtene Bescheid wird im vollen Umfang angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

### **Präambel**

XXXX XXXX, Obmann der Bringungsgemeinschaft „Taschi Wiesen - KG Kappl“, errichtete im Zuge des Wiederaufbaus einer Kochhütte ohne naturschutzrechtliche Bewilligung einen Zufahrtsweg zu dieser. Laut der naturkundlichen Amtssachverständigen verursacht der Weg starke Beeinträchtigungen für das Schutzgut Naturhaushalt und mittelstarke Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert. Die Zufahrt zur Kochhütte stellt sich in GoogleMaps (abgerufen am 10.05.2016, 17:10) wie folgt dar:



Im Rahmen eines Wiederherstellungsverfahrens wurde XXXX XXXX der Rückbau des Weges aufgetragen. Eine Beschwerde desselben an das Landesverwaltungsgericht blieb erfolglos.

In Weiterer Folge wurde von XXXX XXXX und den umliegenden Grundstückseigentümern eine Bringungsgemeinschaft gegründet, die nun die naturschutzrechtliche Bewilligung für diesen Weg einreichte. Der Weg ist nun nicht mehr als Zufahrt zur Kochhütte, sondern für die Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke gedacht. Dazu sollen auch der am Wegende errichtete Parkplatz sowie eingebaute Rohrdurchlässe entfernt und gegen offene Furten bzw. Lärchenrinnen ausgetauscht werden. Gleichzeitig soll Oberboden zwischen den Fahrstreifen aufgelegt werden, um die Fremdkörperwirkung zu minimieren.

Da der Weg nun laut agrartechnischem Gutachten für die Bewirtschaftung mehrerer Grundstücke notwendig ist, attestierte die Behörde dem Projekt ein langfristiges öffentliches Interesse, das die starken und mittelstarken Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 überwiegt.

Aufgrund der Vorgehensweise (rechtskräftiger Wiederstellungsbescheid, Errichtung der Bringungsgemeinschaft, Änderung der Nutzung), und wegen Verfahrensfehlern wird das Landesverwaltungsgericht ersucht, den gegenständlichen Fall zu prüfen.

## I.) Sachverhalt

XXXX XXXX XXXX, Obmann der Bringungsgemeinschaft „Taschi Wiesen - KG Kappl“, ist grundbücherlicher Eigentümer der Gst. 3510, KG Kappl. Am 18.08.2014 wurde der BH Landeck als Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass im Gemeindegebiet von Kappl, Bereich Taschi, ein Bringungsweg bzw. Zufahrtsweg zu einer geplanten Kochhütte errichtet wurde.

Aufgrund von Erhebungen der BH Landeck, konnte XXXX XXXX als Errichter des gegenständlichen Weges festgestellt werden. **Im Zuge eines daraufhin eingeleiteten Wiederherstellungsverfahrens gab XXXX XXXX an, dass er „eben den Zufahrtsweg zur geplanten Kochhütte errichten ließ um eine bessere Erreichbarkeit der Hütte zu bewerkstelligen“** (Bescheid der BH Landeck vom 22.08.2014, Zl. 4u-12483/3, S. 3). Die Kochhütte sowie Entwässerungsgräben und Drainagerohre wurden zwischenzeitlich errichtet.

Da der Zufahrtsweg zur Kochhütte u.a. Niedermoorflächen, subalpine Zwergstrauchheiden sowie subalpine Rasen mit eingestreuten Zwergsträuchern berührt bzw. zum Teil sogar durchschneidet und ohne naturschutzrechtliche Bewilligung errichtet wurde, untersagte die BH Landeck mit Bescheid vom 22.08.2014, Zl. 4u-12483/3, XXXX XXXX die weitere Ausführung zur Errichtung des Weges und trug ihm die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf.

XXXX XXXX erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol. Im Verfahren **bestätigte er, dass es sich um einen Zufahrtsweg zur Kochhütte handle** und führte weiters aus, dass er den Weg auch dringend für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Gst. 3509, 3510 und 3494, alle KG Kappl, benötige (Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Tirol vom 20.11.2014, Zl. LVwG-2014/16/2587-7, S. 6).

Am 22.10.2014 wurden von XXXX XXXX (Gst. 3509, 3510 und 3494), XXXX XXXX (Gst. 3508), XXXX XXXX (Gst. 3492), XXXX XXXX XXXX (Gst. 3511) die Anträge auf Bildung der Bringungsgemeinschaft „Taschi Wiesen - KG Kappl“ gestellt. Ziel der Bringungsgemeinschaft ist es, die im Eigentum der Mitglieder stehenden Grundstücke durch den (von XXXX XXXX errichteten) Weg zur Verbesserung der Bewirtschaftung sinnvoll und zeitgemäß zu erschließen (Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 08.03.2016, Zl. ZBS-B3645/10-2016, S.3).

Der Beschwerde des XXXX XXXX gegen die Wiederherstellung wurde mit Erkenntnis vom 20.11.2014, Zl. LVwG-2014/16/2587-7, insofern stattgegeben, als die Leistungsfrist für die vorgeschriebenen Maßnahmen bis 31.05.2015 erstreckt wurden. Das darüber hinausgehende Begehren wurde als unbegründet abgewiesen.

Mit schriftlicher Eingabe vom 10.06.2015, ergänzt mit schriftlicher Eingabe vom 09.07.2015, hat die Bringungsgemeinschaft „Taschi-Wiesenweg“ um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Bringungsweges auf den Gp. 3509 und 3510, beide KG Kappl, zur Erschließung der Grundstücke 3509, 3510, 3508, 3511, 3492 und 3494, alle KG Kappl, angesucht.

Die Tiroler Landesregierung entschied mit Bescheid vom 08.03.2016, Zl. ZBS-B3645/10-2016, dass die o.g. Antragssteller die Bringungsgemeinschaft „Taschi Wiesen - KG Kappl“ bilden und der Bringungsgemeinschaft wurde ihre Satzung verliehen.

Mit Bescheid der BH Landeck vom 19.04.2016, Zl. LA-NSCH/B-27/13-2016, wurde der Bringungsgemeinschaft "Taschi-Wiesenweg" (nicht der Bringungsgemeinschaft „Taschi Wiesen - KG Kappl“), die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Bringungsweges auf den Gp. 3509 und 3510, beide KG Kappl, erteilt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

## **II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit**

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 20.04.2016 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## **III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens**

### **1. Umgehungsgeschäft**

Aufgrund der unter Punkt I. beschriebenen Vorgehensweise von XXXX XXXX, seinen Aussagen im Wiederherstellungsverfahren sowie dem zeitlichen Ablauf der Gründung der Bringungsgemeinschaft stellt sich für den Landesumweltanwalt die Frage, ob die Bringungsgemeinschaft nicht bloß errichtet wurde, um die Bewilligung für den Zufahrtsweg zur Kochhütte zu erlangen.

Diese Ansicht wird neben den bisherigen Ausführungen vor allem auch durch die Verhandlungsschrift der Bildung der Bringungsgemeinschaft vom 28.04.2015, Zl. ZSB-B3645/7-2015, bestätigt:

Der Verhandlungsleiter stellt fest, „dass auf Grund der eingeholten Informationen über die BH Landeck im naturkundlichen Verfahren der Rückbau für die Weganlage bis spätestens 30.05.2015 rechtsverbindlich verfügt wurde. Nach Rücksprache mit XXXX XXXX handelt es sich dabei um ein zweitinstanzlich abgeschlossenes Verfahren und besteht seiner Ansicht keine Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Projektes auch mit einem bringungsrechtlichen Hintergrund (entschiedene naturschutzrechtliche Angelegenheit). Mit Bildung einer Bringungsgemeinschaft samt bringungsrechtlicher Antragstellung für einen weiteren Erschließungsbereich und darauf basierender Projektänderung ergäbe sich u.U. ein ausgedehntes öffentliches Erschließungsinteresse und damit in Verbindung eine positive Interessensabwägung in einem neuen naturschutzrechtlichen Verfahren.“ (Verhandlungsschrift vom 28.04.2015, Zl. ZSB-B3645/7-2015, S. 2).

Die bisherige Vorgehensweise und die Aussagen des XXXX XXXX weisen aus Sicht des Landesumweltanwaltes eindeutig darauf hin, dass die Bringungsgemeinschaft nur zu dem Zweck gegründet wurde, die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Zufahrtsweg zur Kochhütte erlangen zu können. Auch die nun vorgenommenen Projektänderungen (Rückbau des Parkplatzes, Entfernung der Rohrdurchlässe und Ersetzung durch offene Furten bzw. Lärchenrinnen, Verlegung von Oberboden zwischen den Fahrstreifen) ermöglichen immer noch die Nutzung als Zufahrt und bestärken keinesfalls die Ansicht, dass der Weg nun ausschließlich für die Bewirtschaftung nötig sei. Dies stellt aus Sicht des Landesumweltanwaltes ein Umgehungsgeschäft dar. Ein solches

Umgehungsgeschäft wäre zwar nicht per se nichtig, unterliegt aber der Inhaltskontrolle des § 879 ABGB in Bezug auf Gesetz- und Sittenwidrigkeit.

Gemäß § 29 Abs 2 TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für ein Vorhaben nach § 9 Abs 1 und 2 TNSchG 2005 nur erteilt werden, wenn **langfristige öffentliche Interessen** an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005 überwiegen.

Einem Zufahrtsweg zu einer Kochhütte eines Bauern kann wohl nur in den seltensten Fällen ein langfristiges, öffentliches Interesse zuerkannt werden; in den meisten Fällen ist dieses Interesse privater Natur. Eher wird ein langfristiges, öffentliches Interesse der Bewirtschaftung von Bergwiesen durch eine Bringungsgemeinschaft, bestätigt durch ein agrartechnisches Gutachten, zuerkannt werden (vgl. dazu allerdings die kritischen Ausführungen unten).

Wenn nun die beiden Fälle miteinander verglichen werden, ergibt sich dahingehend ein Unterschied, dass die Interessensabwägung in letzterem Fall eher zu Gunsten der Erschließung ausfallen als im ersteren. Das vorgenommene Rechtsgeschäft vereitelt also den Normzweck, nämlich eine Bewilligung nur zu erteilen, wenn tatsächlich langfristige öffentliche Interessen vorliegen. Diese liegen im konkreten Fall (wie oben dargelegt wurde) nicht vor, weshalb es sich bei der gegenständlichen Bewilligung aus Sicht des Landesumweltanwaltes um ein Umgehungsgeschäft handelt, das, weil es den Normzweck verhindert, sittenwidrig ist.

## 2. Alternativenprüfung

Selbst wenn man zur Ansicht kommen würde, dass die Bringungsgemeinschaft tatsächlich ausschließlich zur Bewirtschaftung der Flächen gegründet wurde, scheitert die naturschutzrechtliche Bewilligung an der Alternativenprüfung. Der Landesumweltanwalt kann zwar die Bewirtschaftung der Bergwiesen nachvollziehen und spricht sich auch nicht gegen eine solche aus. Allerdings wird, wie nachfolgend dargelegt, der Weg für eine solche nicht benötigt:

### Nullvariante:

Im angefochtenen Bescheid wird auf S. 13 (agrartechnisches Gutachten) ausgeführt, dass für eine zeitgemäße Bewirtschaftung die Anlage des Weges nötig ist, um die Fläche in Zukunft mit Bergbauernspezialmaschinen (Motormäher, Metrac, Transporter), wie im Bereich „Taschi“ üblich, durchführen zu können. Der Landesumweltanwalt kann den Bedarf an einer zeitgemäßen Bewirtschaftung mit Maschinen nachvollziehen. Allerdings wird die Notwendigkeit des beantragten Weges, um dieser Art der Bewirtschaftung nachzugehen, in Frage gestellt.

Südlich der betroffenen Grundstücke 3508, 3509, 3510, 3511 und 3492, alle KG Kappl, befindet sich ein Zufahrtsweg zu den gegenständlichen Flächen. Die Hangneigung auf diesen Grundstücken beträgt im unteren Bereich laut tirisMaps in etwa zwischen 10% und 40%. Kritisch angemerkt wird, dass sich die steileren Hangpartien von 40% - 60% erst oberhalb des errichteten Weges befinden und der Weg die Bewirtschaftung der steileren Gebiete nicht erleichtert, da er diese nicht erschließt (Beilage./1 Vgl. Abb.1 und Abb. 2).

Im tirisMaps ist zu erkennen, dass das Gst 3586, KG Kappl gemäht wird (siehe Beilage./1, Abb. 1). Ein Vergleich dieses Grundstücks mit denen der Bringungsgemeinschaft ergibt, dass sich diese, was

die Hangneigung betrifft, sehr ähnlich sind. Die Grundstücke der Bringungsgemeinschaft sind im unteren Bereich sogar flacher. Nicht ersichtlich ist für den Landesumweltanwalt daher, aus welchen Gründen eine Bewirtschaftung der Flächen der Bringungsgemeinschaft mit einem geeigneten Mähgerät, wie z.B. den Metrac Geräten der Firma Reform, nicht möglich sein sollte, da das Bewirtschaften des Gst. 3586 aber offensichtlich funktioniert.

Eine Anfrage bei der Firma Reform hat ergeben, dass zum Beladen mit Heu das Gerät „Muli“ für diese Hangneigungsklassen absolut geeignet ist. Es kann somit nicht nachvollzogen werden, welche Erleichterung der Weg für eine Befahrbarkeit und Bewirtschaftung der Flächen bringen soll. Ein Blick in die Umgebung gibt ein ähnliches Bild: Viele der gemähten Liegenschaften sind nicht direkt durch einen Stichweg erschlossen, können aber trotzdem gemäht werden. Schließlich ist auch der Großteil der umliegenden Kochhütten und Heustadel nicht erschlossen.

Wie oben bereits ausgeführt, wurde der Weg ursprünglich beantragt, um zu der auf Gst. 3508 errichteten Kochhütte zufahren zu können. Die Argumentation, dass der errichtete Taschi-Wiesenweg aus landwirtschaftlicher Notwendigkeit errichtet werden musste, wird daher stark angezweifelt. Wenn die umliegenden Flächen betrachtet werden, erschließt sich selbst einem Laien, dass die Bewirtschaftung ebenso ohne den Weg erfolgen kann.

#### Mangelhafte Variantenprüfung:

Im Bescheid vom 19.04.2016, GZI LA-NSCH/B-27/13-2016 wird abschließend ausgeführt, dass „der beantragte Eingriff jener ist, welcher zur Zweckerreichung den geringst möglichen Eingriff iSd § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 darstellt“. Dabei beruft sich die Behörde in der Begründung einzig auf das agrartechnische Gutachten, bei welchem in Frage 2 auch nur grob auf eventuell vorhandene Varianten eingegangen wird.

Konkret heißt es im agrartechnischen Gutachten, dass jede andere Variante zusätzliche Eingriffe darstelle und das Ergebnis nur marginal verändern würde. Eine Beschreibung möglicher Varianten wird nicht angeführt. Eine naturkundliche Stellungnahme zu allfälligen Varianten liegt nicht vor.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist die Behörde der vom Naturschutzbeauftragten geforderten Alternativenprüfung iSd § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 nur unzureichend nachgekommen. Insbesondere die Ausführungen zur Nullvariante und das fragwürdige agrartechnische Gutachten (siehe unten) lassen Zweifel dahingehend aufkommen, ob die gewählte Variante (Durchqueren eines Niedermooses) tatsächlich die naturverträglichste Variante darstellt.

### **3. Widersprüchlichkeit des agrartechnischen Gutachtens**

Neben dem Verdacht der Sittenwidrigkeit und der mangelnden Alternativenprüfung beinhaltet darüber hinaus das agrartechnische Gutachten Widersprüche (siehe dazu die bisherigen Ausführungen). Auf einen weiteren wird im Folgenden eingegangen.

Wie bereits ausgeführt, erschließt die Weganlage nur den unteren Teil der betroffenen Grundstücke. Auch die agrartechnischen Amtssachverständigen führen in ihrem Gutachten aus, dass die Bewirtschaftung – soweit irgendwie möglich – mit Bergbauernspezialmaschinen **im Bereich um die beiden** unmittelbar betroffenen **Gst. 3509 und 3510** erfolge (Bescheid S. 13). Daraus folgt, dass nicht alle Grundstücke der Bringungsgemeinschaft zur Gänze genützt werden können.

Trotzdem wird im agrartechnischen Gutachten unter Beantwortung der Frage 3) (ob die Bewirtschaftung der gegenständlichen Flächen unbedingt erforderlich ist, um die landwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig betreiben zu können), die volle Fläche eingerechnet. Diesbezüglich ist das agrartechnische Gutachten nicht nachvollziehbar und mangelhaft.

Dennoch „steht für die Behörde aufgrund der schlüssigen Ausführungen des agrartechnischen Amtssachverständigen fest, dass die Bewirtschaftung der zu erschließenden Grundparzellen für den Fortbestand der jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebe ob deren Größe unbedingt erforderlich erscheint“ (Bescheid S. 17).

Des Weiteren wird im Bescheid davon ausgegangen, dass durch die Weganlage alle Grundstücke erschlossen werden können:

„Ausgehend von diesem Erschließungsweg sollen folgende Grundstücke ohne die Anlegung weiterer Wegtrassen erschlossen werden: Gp. 3509, 3510, 3508, 3511, 3492 und 3494, alle KG Kappl“ (Bescheid S. 17).

Die von der Behörde getroffenen Feststellungen sind überschießend. Aus dem agrartechnischen Gutachten ergibt sich nur, dass der Bereich um die Gst. 3509 und 3510 erschlossen werden, nicht alle Grundstücke. Daher leidet der Bescheid unter einem Feststellungsmangel.

#### **4. Interessensabwägung**

Wie bereits ausgeführt wurde, kann eine naturschutzrechtliche Bewilligung für das konkrete Vorhaben nur erteilt werden, wenn langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Bewilligung im Sinne des § 29 Abs 2 TNSchG 2005 eines konkreten Projektes ist nicht nur, dass an dem Nutzen, den das Projekt erbringen soll, allgemein ein langfristiges öffentliches Interesse besteht, sondern auch, dass das konkrete Projekt zur langfristigen qualitativen oder quantitativen Sicherung dieses Interesses erforderlich ist (VwGH 30.09.2002, Zl. 2000/10/0065).

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes liegt die Weganlage nicht im öffentlichen Interesse, da es sich, wie unter Punkt 1. ausgeführt, um ein Umgehungsgeschäft handelt. Kommt das Gericht zur Auffassung, dass ein solches nicht vorliegt, ist es möglich, den erstrebten Zweck, nämlich die Bewirtschaftung der Grundstücke der Bringungsgemeinschaft, auch ohne die Weganlage durchzuführen.

Selbst wenn das Gericht dem agrartechnischen Gutachten folgen sollte, können, wie oben ausgeführt, nicht alle Grundstücke zur Gänze (wenn überhaupt) durch die Weganlage erschlossen werden. Das konkrete Projekt sieht die Erschließung der Gst. 3509, 3510, 3508, 3511, 3492 und 3494, alle KG Kappl. vor. Dieses Ziel wird durch die Weganlage nur zum Teil erreicht, weshalb das konkrete Projekt nicht zur langfristigen, qualitativen und quantitativen Sicherung des Interesses erforderlich ist.

Daraus folgt für den Landesumweltanwalt, dass die Interessensabwägung nur unzureichend durchgeführt wurde. Die von der Behörde angeführten Interessen, können die starken Beeinträchtigungen nicht überwiegen.

Abschließend sei auf den Wiederstellungsbescheid der BH Landeck vom 09.05.2016, ZI. LA-NSCH/WIED-6/3-2016 verwiesen. In diesem wird Herrn XXXX XXXX, einem Mitglied der Bringungsgemeinschaft, die weitere Errichtung eines Zufahrtsweges auf dem Grundstück 3492, KG Kappl, (Teil der Grundstücke der Bringungsgemeinschaft) untersagt und Wiederherstellungsmaßnahmen aufgetragen. Die Behörde kommt zum Schluss, dass Herr XXXX XXXX ohne Bewilligung einen Zufahrtsweg zu seiner Kochhütte errichtet hat.

Laut Wegplanprojekt der Bringungsgemeinschaft sollen die übrigen Stichwege intern erschlossen werden, ohne Wegebau. Diese Vorgehensweise wird offensichtlich nicht eingehalten und es werden weitere Zufahrtswege ohne Bewilligung errichtet.

Aus diesem Grund wird vom Landesumweltanwalt angeregt, die folgenden Akten zur Beurteilung des gegenständlichen Verfahrens einzuholen:

- Bildung der Bringungsgemeinschaft „Taschi Wiesen - KG Kappl“ mit Bescheid der BH Landeck vom 08.03.2016, ZI. ZBS-B3645/10-2016;
- Wiederherstellungsverfahren der BH Landeck vom 09.05.2016, ZI. LA-NSCH/WIED-6/3-2016.

Schließlich stellt der Landesumweltanwalt folgende

## **Anträge**

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

*in eventu*

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Landeck zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer



### Beilage./1

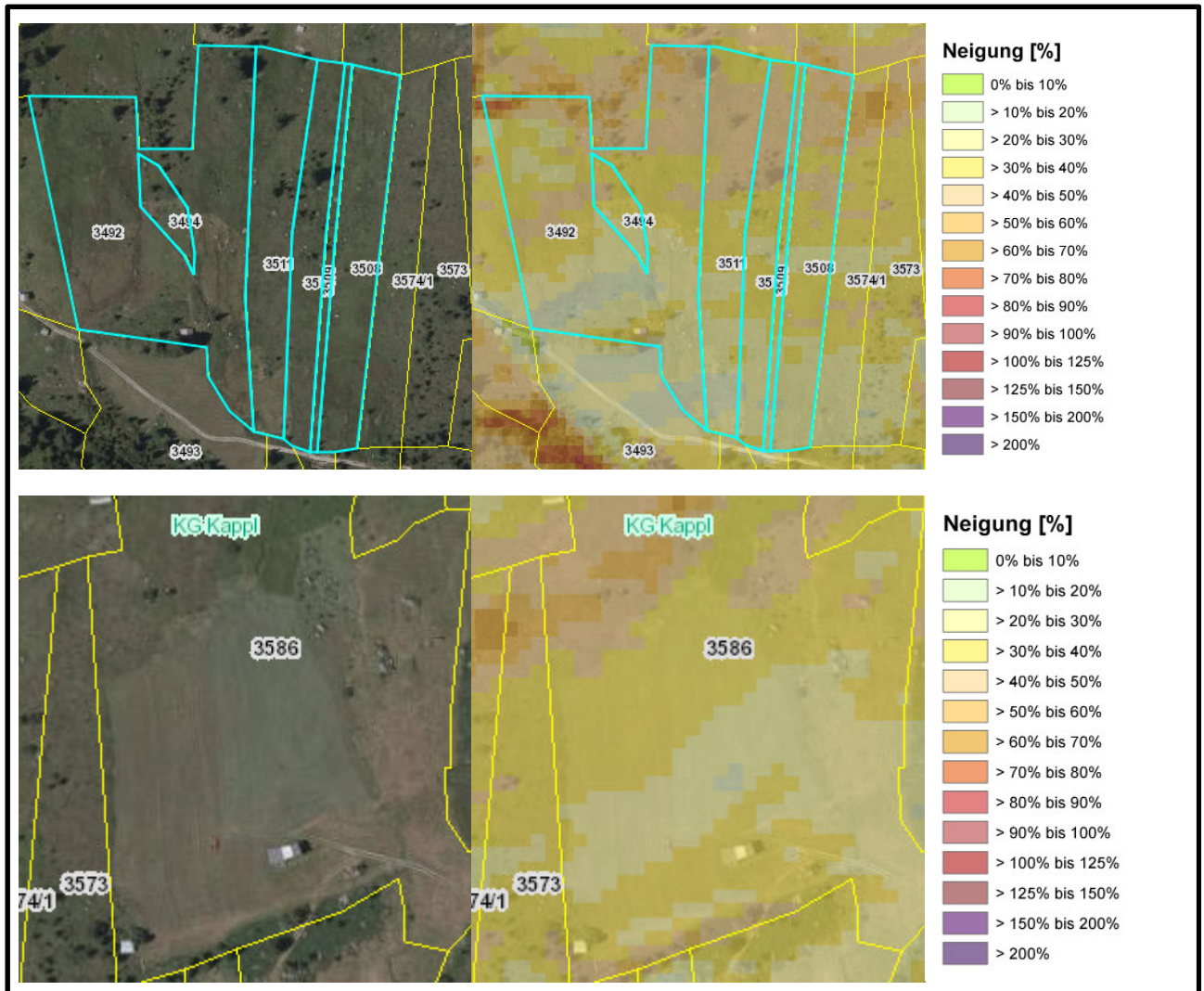


Abb. 1 Vergleich der Neigungen der Grundstücke in Prozent.

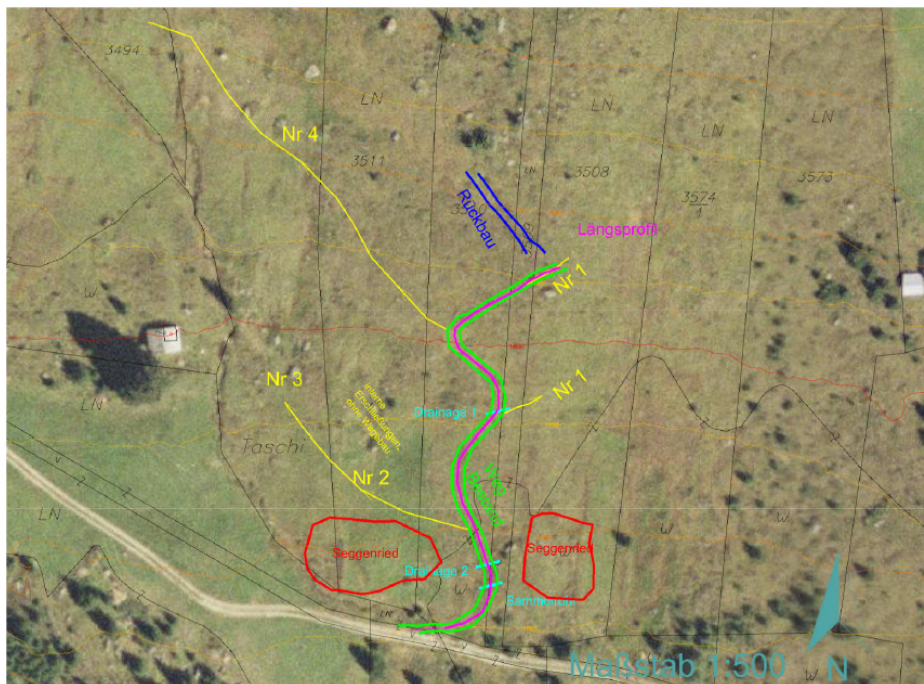


Abb. 2 Geplantes Wegplanprojekt laut Bescheid vom 08.03.2016, Zi. ZBS-B3645/10-2016. Der Weg erschließt nur die untere Hälfte der Grundstücke. Der blau markierte Rückbau betrifft den Parkplatz.